

Bisherige Fassung	Künftige Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <p>a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;</p> <p>b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Linie.</p> <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>(3) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden (Eckgrundstücke) wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 1 bei der Abrechnung der jeweiligen Anlage um ein Drittel reduziert, soweit einzelne Teileinrichtungen hergestellt, erweitert oder verbessert werden, die in den übrigen Anlagen bereits vorhanden sind. Die Reduzierung des Flächenanteils ist für jede Teileinrichtung gesondert vorzunehmen.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich nutzbare Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten. Als überwiegend gewerblich genutzt gilt ein Grundstück, wenn es zu mehr als 50 % gewerblich genutzt wird.</li><li>2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 °,</li><li>3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen für dieselbe abzurechnende Maßnahme um mehr als 50 v.H. erhöht.</li><li>4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen,</li><li>5. bei ungewöhnlich großen Grundstücken, hier wird die durchschnittliche Grundstücksfläche angesetzt.</li></ol>	<p>(3) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 und 2 bei der Abrechnung der jeweiligen Anlage um ein Drittel reduziert, höchstens jedoch um 200 m<sup>2</sup>. Die Reduzierung erfolgt nur, soweit einzelne Teileinrichtungen hergestellt, erweitert oder verbessert werden, die in den übrigen Anlagen bereits vorhanden sind.</p> <p>Die Reduzierung des Flächenansatzes ist für jede Teileinrichtung gesondert vorzunehmen.</p>	<p>Änderung in Abs. 3: Siehe Vorlage</p>
--	---	--